

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1935

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 23. Mai 1935.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 74) Verordnung über die Ausführung von Denkmalsarbeiten auf kirchlichen Friedhöfen.
- 75) Heidenmission.
- 76) Beslagung der Dienstgebäude.
- 77) Reichsbodenschätzung.
- 78) Kirchenbuch der Ukrainischen Gemeinde Tashenowka.
- 79) Herbergen zur Heimat,
- 80) bis 82) Schriften.
- 83) und 84) Geschenke.
- 85) Geschäftsbetrieb.

II. Personalien: 86) bis 96).

I. Bekanntmachungen.

7A) G.-Nr. / 35 / 1, II 31 j.

Verordnung über die Ausführung von Denkmalsarbeiten auf kirchlichen Friedhöfen.

1. Um auf den evangelisch-lutherischen Friedhöfen Mecklenburgs Schwarzarbeit und Pflücker fernzuhalten und die vielfach in trauriger Weise vernachlässigte Friedhofskultur zu fördern, ist die gewerbmäßige Ausführung von Denkmalsarbeiten auf den Friedhöfen sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von Grabdenkmälern vom 1. Mai 1935 an nur Handwerkern gestattet, die im Besitz einer von der Mecklenburgischen Handwerkskammer, im Einvernehmen mit der Innung, ausgestellten Zulassungskarte sind. Dafür, daß durch diese Maßnahme keine Verteuerung eintritt, ist Vorseeung getroffen.

2. Die Mecklenburgische Handwerkskammer wird den Pastoren und sonstigen Verwaltern kirchlicher Friedhöfe eine Liste derjenigen Handwerker zugehen lassen, die die Zulassungskarte erhalten haben, und diese Liste laufend berichtigen.

Die Inhaber der Karte sind verpflichtet, die Zulassungskarte den Verwaltern der kirchlichen Friedhöfe oder ihren Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Wer, ohne im Besitz einer Zulassungskarte zu sein, auf einem kirchlichen Friedhofe Arbeiten an Grabdenkmälern verrichtet oder neue Grabdenkmäler aufstellt, ist von dem Friedhof zu verweisen bei gleichzeitiger Anzeige bei der Mecklenburgischen Handwerkskammer zu Schwerin, Grenadierstraße 4A.

4. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 5. Dezember 1929, insbesondere auf die §§ 1, 3b, 4 und 6, wird hingewiesen. Die für die Durchführung der Friedhofsordnungen verantwortlichen Pastoren und sonstigen Verwalter haben dem zuständigen Denkmalspfleger oder seinen Vertrauensleuten Anzeige zu machen, wenn die Ausführung eines Grabdenkmals geeignet ist, eine Verunstaltung der geschützten Kirche und des Friedhofs als ihrer geschützten Umgebung herbeizuführen. Die Handwerkskammer erhält ein Verzeichnis der unter Denkmalschutz stehenden kirchlichen Friedhöfe.

Schwerin, den 15. April 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

75) G.-Nr. / 274 / II 35 c.

Heidenmission.

Der Oberkirchenrat ordnet hierdurch an, daß die Rogatwoche vom 26. Mai bis 2. Juni 1935 als Opferwoche für das Werk der Heidenmission zu gestalten ist. In Gottesdiensten, Bibelstunden, Konfirmandenstunden und bei Gemeindefestbesuchen ist für die Heidenmission zu werben. Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß eine Hausammlung in üblichem Sinne zwar nicht gestattet ist, jedoch dürfen Werbeschreiben an die Freunde der Mission versandt und verteilt werden; auch der Verkauf von Gegenständen zum Besten der Mission ist bei Missionsveranstaltungen erlaubt. Zur Vorbereitung der Woche sind Flugblätter kostenlos von der Leipziger Mission (Leipzig, Karolinenstraße 17/19) zu beziehen.

In allen Kirchen des Landes ist am Himmelfahrtstage für die Heidenmission zu kollektieren.

Etwasige Anfragen, die Opferwoche betreffend, sind an Herrn Propst Meyer-Bohling in Landen zu richten. Die Erträge der Opferwoche einschließlich der Kollekten sind auf das Postcheckkonto des Hauptvereins für Heidenmission in Schwerin, Hamburg 609, zu überweisen.

Schwerin, den 11. Mai 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Seepe.

76) G.-Nr. / 67 / II 8 s.

Beflaggung der Dienstgebäude.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat unter dem 17. April d. J. neue Bestimmungen über die Beflaggung der Dienstgebäude erlassen, die nachstehend zur Beachtung abgedruckt werden:

„1. Für die Beflaggung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die von staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Schulen benutzt werden, gelten bis zur endgültigen Regelung der Reichsflaggen folgende Bestimmungen:

2. Auf den Gebäuden sind wie bisher die Hafenkreuzflagge und die schwarz-weiß-rote Flagge (auf Reichsdienstgebäuden die Reichsdienstflagge oder schwarz-weiß-rote Flagge) gemeinsam zu hissen. Der Hafenkreuzflagge gebührt die erste Stelle. Bei Vorhandensein nur eines Flaggenmastes ist an ihm die Hafenkreuzflagge zu setzen, während die schwarz-weiß-rote Flagge an der Hauptfront des Gebäudes auszuhängen ist. Sind zwei Masten vorhanden, so wird die Hafenkreuzflagge rechts, die schwarz-weiß-rote Flagge links gesetzt, vom Innern des Gebäudes aus mit dem Blick zur Straße gesehen. Bei Vorhandensein von drei Masten ist rechts und links die Hafenkreuzflagge, in der Mitte die schwarz-weiß-rote Flagge zu setzen. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die bisher eine eigene Flagge führten, können diese an Stelle der zweiten Hafenkreuzflagge zeigen.
3. Die Gebäude der Wehrmacht setzen wie bisher nur die Reichskriegsflagge.
4. Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr morgens und endet bei Eintritt der Dunkelheit.“

Der Oberkirchenrat bemerkt, daß die Hissung der früheren Kirchenfahne nicht mehr in Betracht kommt, weil nach § 4 des Kirchengesetzes vom 9. August 1934 über die Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden — Gesetzblatt der D. E. R., Seite 123 — andere Flaggen als die Flaggen des Reiches und des Landes seit dem 9. August 1934 auf Kirchen und kirchlichen Gebäuden nicht mehr gezeigt werden dürfen. Hiernach besteht von Kirchenrechts wegen eine eigene Kirchenfahne seit dem 9. August 1934 nicht mehr.

Schwerin, den 8. Mai 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Medden.

77)

Reichsbodenschätzung.

Das Mecklenburgische Staatsministerium teilt hierher mit:

„Auf Veranlassung des Herrn Reichsministers der Finanzen ist in Schwerin, Wismarische Straße 22/26, eine Zweigstelle des Landesvermessungsamtes für die Vorarbeiten zur Reichsbodenschätzung eingerichtet worden, welche u. a. die Aufgabe hat, Karten von allen landwirtschaftlich nutzbaren Ländereien des Landes zu beschaffen. Das amtliche Kartenmaterial genügt den gestellten Anforderungen nicht.

Das Landesvermessungsamt beabsichtigt daher,

- a) die Feldmarkskarten des früheren Domaniums,
- b) die Wirtschaftskarten der ehemaligen Ritterschaft,
- c) die Stadtpläne

durch einen Feldvergleich bzw. nach aufgenommenen Lichtbildern auf den heutigen Stand zu bringen und auf photo-lithographischem Wege zu vervielfältigen.

Die unterzeichneten Ministerialabteilungen haben für dieses Vorhaben den anliegenden offenen Ausweis erteilt.

Offener Ausweis.

Der in dem beigefügten Personenausweis gekennzeichnete Inhaber dieses

„Offenen Ausweises“ ist im Auftrage des Mecklenburgischen Landesvermessungsamtes tätig. Dieses Amt führt im Interesse des Reichs die Vorarbeiten zur Reichsbodenschätzung (Beschaffung von Karten über die landwirtschaftlich nutzbaren Ländereien) aus.

Zur Durchführung dieser gemeinnützigen Aufgabe ist die Mitwirkung der Behörden und sämtlicher Grundstückseigentümer erforderlich. Sie werden deshalb aufgefordert, den Beamten und Angestellten des Landesvermessungsamtes zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben auf Verlangen die notwendige Hilfe zu leisten.

Als solche Leistungen kommen in Betracht:

1. Hergabe von Karten, Plänen und Flächenregistern zur Einsicht und gegebenenfalls zur Abzeichnung bzw. Abschrift.
2. Gestellung von Beförderungsmitteln und von Hilfsarbeitern.
Es wird erwartet, daß hierfür im allgemeinen keine Bezahlung verlangt wird, weil die Gemeinden und Grundstückseigentümer selbst ein großes Interesse an der Anfertigung naturgetreuer Karten haben und diese später für Wirtschaftszwecke zu mäßigen Gebühren vom Landesvermessungsamt beziehen können.
3. Nachweis von Unterkunft und Verpflegung — gegen sofortige angemessene und ortsübliche Bezahlung.
4. Erteilung von Auskunft über Kulturänderungen, Zugehörigkeit der Grenzobjekte, im Grundbuch nicht fortgeschriebene Flächenaustausche usw.
5. Erteilung der Erlaubnis zum Betreten von Grundstücken.

Schwerin, den 6. April 1935.

Mecklenburgisches Staatsministerium, Abteilung Inneres.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

**Mecklenburgisches Staatsministerium,
Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Die Herren Pastoren werden ersucht, gegebenenfalls den Beamten und Angestellten des Landesvermessungsamtes die in dem Ausweis aufgeführten Hilfeleistungen zu gewähren.

Schwerin, den 26. April 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

78) G.-Nr. / 37 / II 33 a.

Kirchenbuch der ukrainischen Gemeinde Tschhenowka.

Das Kirchliche Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin-Charlottenburg, Lebensstraße 3, teilt hierher mit:

„Das Evangelische Konsistorium in Stettin hat das ihm durch Flüchtlinge übergebene Kirchenbuch der ukrainischen evangelisch-lutherischen Gemeinde Tschhenowka dem Kirchlichen Außenamt zur Aufbewahrung übergeben.“

Das Kirchenbuch enthält die Tauf- und Sterberegister von 1897—1915. Frühere Gemeindeglieder von Tashenowka sind jetzt namentlich über die östlichen Teile Deutschlands zerstreut.“

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, falls sich in ihren Gemeinden frühere Gemeindeglieder von Tashenowka aufhalten, diesen die Abgabe des Kirchenbuchs an das Kirchliche Außenamt bekanntzugeben.

Schwerin, den 4. Mai 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

79) G.-Nr. / 36 / II 35 d 6.

Herbergen zur Heimat.

Von dem Mecklenburgischen Herbergsverband wurde eine Aufstellung über den Besuch der Herbergen zur Heimat in Mecklenburg dem Oberkirchenrat vorgelegt. Danach sind im Jahre 1934 durch die 15 Herbergen zur Heimat in Mecklenburg **39 996 Personen in 94 637 Schlafnächten** gegangen.

Hiervon waren 21 083 Personen in 59 009 Schlafnächten Durchreisende, 324 Personen in 16 441 Schlafnächten Kostgänger; diese 21 407 Personen waren Selbstzahler.

Außerdem wurden 18 589 Personen in 19 187 Schlafnächten als **Obdachlose** in unseren Herbergen zur Heimat auf Kosten der Stadtverwaltungen untergebracht.

Von den Wanderern waren 160 Jugendliche unter 16 Jahren, 1312 Jugendliche im Alter von 16 bis 20 Jahren.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

80) G.-Nr. / 93 / II 37 g 1.

Schriften.

„**Gottes Wort Deutsch**“ aus Luthers Bibel, nach Luthers Regel, in Luthers Geist ausgewählt und den deutschen Gottsuchern und Gottesfreunden im Jubeljahr der deutschen Bibel gewidmet von Prof. D. Hans Schöttler, Generalsuperintendent i. R., Wittenberg 1934. In Kommission des Säemann-Verlages, Berlin W. 35, 8°, 376 S. Geb. 1,50 M, in Ganzleinen 2,20 M, in Leder mit Goldschnitt 4,— M.

Der Herausgeber dieser neuen Bibelauswahl ist schon einmal mit einer solchen hervorgetreten. Als es im Jahre 1915 galt, dem kämpfenden Heere Gottes Wort in möglichst handlicher und für die Frontsoldaten geeigneter Form darzubieten, erschien von ihm „Das Schwert des Geistes“ (Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W. 35), ein Buch, das in vielen Tausenden von Exemplaren an die Front ging und auch nach dem Kriege bis heute seinen Platz behauptet hat.

Wir begrüßen auch diese Arbeit des alten evangelischen Kämpfers aufs herzlichste. Sie ist dazu geeignet, neues Verständnis für die Bibel zu wecken und unserem Volke wieder den Weg zu den wahren Quellen seiner Kraft zu weisen.

Schwerin, den 26. April 1935.

81) G.-Nr. / 94 / II 37 g 1.

Spielente Gottes, ein Buch vom deutschen Kantor. Herausgegeben von Kantor Adolf Strube. Briefe, Dokumente und Selbstzeugnisse deutscher Kantoren und Organisten: Bach, Händel, Schütz, Praetorius, Walter, Böhm, Agricola, Crüger und anderer. 118 Seiten mit Kunstbeilage, vielen Bildern und Facsimiles, hübsch gebunden, mit Schutzumschlag 1,80 M. (Eckart-Verlag, Berlin-Steglitz.)

In dieser Sammlung wird der religiöse Ursprung der deutschen Kirchenmusik sichtbar, in Dokumenten von kulturgeschichtlichem und aktuellem Reiz. Gelehrte und Laien, Prediger und Musiker vereinigen sich zum Lob der Musik. Das reizvolle Buch vermag auch dem Fernerstehenden einen lebendigen Eindruck vom Wesen, Amt und Geist evangelischer Kirchenmusik zu vermitteln.

Schwerin, den 26. April 1935.

82) Pfingst-Flugschrift.

Im Auftrage des Reichsbischofs ist zu Pfingsten d. Js. eine

Pfingst-Flugschrift

herausgegeben worden. Wir machen auf dies Mittel großzügiger volksmissionarischer Werbung nachdrücklich aufmerksam und empfehlen den Herren Geistlichen dringend, davon weitgehendst Gebrauch zu machen.

Die Flugschrift kann der Pfingstausgabe des Gemeindeblattes beigegeben werden, sie kann an den Kirchentüren für die daheimgebliebenen Familienglieder an die Kirchenbesucher verteilt oder verkauft werden,

sie kann als Festopfer kirchlicher Arbeitskreise in alle Häuser gegeben werden,

sie sollte auf den Straßen und an den Lagerplätzen der Pfingstausflügler,

an die Pfingstgäste der Hotels und Ferienheime verkauft werden,

sie sollte in jedem Gasthof und in jedem ärztlichen Wartezimmer aufliegen,

sie sollte auch in jedem Krankenhaus und an jedem häuslichen Krankenbett reden von dem, was ewig herrlich ist.

Bei Bezug von 5000 Stück und mehr wird auf den Stückpreis von 5 Rpf. ein Nachlaß von 20 % gewährt. Beim Bezug von 2500 Stück und mehr kann auf Antrag ein Rabatt von 10 % gegeben werden.

Bestellungen möglichst umgehend aufgeben an Landesuperintendent Propp, Berlin-Charlottenburg 2, Jebensstr. 3, Fernruf C 1 Steinplatz 5331.

Zahlungen nur an Landesuperintendent Propp, Neustrelitz. Postcheck Hamburg 58322.

83)

Geschenke.

Fräulein Hennicke, Hausdame des Domänenpächters Zeeck in Rowa, Kreis Stargard, schenkte der Kirche in Rowa eine neue Altarbefleidung.

Schwerin, den 8. Mai 1935.

84) G.-Nr. / 1 / Gr. Laasch, Gemeindepflege.

Der Kirche zu Gr. Laasch wurde zum Palmsonntag dieses Jahres von den diesjährigen Konfirmanden eine Altarbibel geschenkt.

Schwerin, den 4. Mai 1935.

85)

Geschäftsbetrieb.

Die Geschäftsräume des Kirchensteueramtes zu Schwerin befinden sich vom 20. Mai 1935 ab in Schwerin, Friedrichstraße 8 I, Fernsprecher 4412.

Schwerin, den 6. Mai 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

II. Personalien.

86) G.-Nr. / 295 / VI 12 a.

Nachdem der Kirchensekretär Rechtsanwalt Hans Ulrich Behm in Schwerin aus diesem Amte auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 1935 entlassen worden, ist der Rechtsanwalt Dr. Ernst Balzer in Schwerin, Wismarsche Straße 61/69, mit Wirkung vom 1. Mai 1935 zum Kirchensekretär für die Amtsgerichtsbezirke Boizenburg, Crivitz, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Hagenow, Ludwigslust, Lübtheen, Neustadt-Glewe, Parchim, Schwerin und Wittenburg bestellt.

Schwerin, den 29. April 1935.

87) G.-Nr. / 136 / II 35 h.

Der Pastor Sönnichsen in Hagenow ist mit der Leitung des Frauendienstes der Deutschen Evangelischen Kirche im Bereich der Landeskirche Mecklenburg beauftragt.

Schwerin, den 27. April 1935.

88) G.-Nr. / 161 / Malchin.

Der Propst Schulz, Warnkenhagen, ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle in Malchin beauftragt worden.

Schwerin, den 8. April 1935.

89) G.-Nr. / 90 / 1 Wismar, St. Marien, Pred.

Der Pastor Ulrich Nath ist mit der Verwaltung der freigewordenen II. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde St. Marien zu Wismar zum 1. April 1935 beauftragt worden.

Schwerin, den 11. April 1935.

90) G.-Nr. / 150 / 1 Buchholz, Pred.

Der Vikar Otto Reimers, zurzeit in Güstrow, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1935 mit der Verwaltung der Pfarre Buchholz bei Rostock beauftragt worden.

Schwerin, den 9. April 1935.

91) G.-Nr. / 312 / 2 Rostock, Heil. Geist, Pred.

Der cand. theol. Bakilla-Niesky ist zum 1. Mai 1935 mit der Betreuung der neu entstandenen Stadtteile in Bramow (Rostock, Heil. Geist) beauftragt worden.

Schwerin, den 17. April 1935.

92) G.-Nr. / 162 / Rarbow, Pred.

Der cand. theol. Frix Cleve aus Neustrelitz ist zum 1. Mai 1935 mit der Verwaltung der Pfarre Rarbow-Darß beauftragt worden.

Schwerin, den 29. April 1935.

93) G.-Nr. / 46 / Briggow, Cura.

Der Pastor Vagt in Rittendorf ist mit der Verwaltung der vagierenden Mutterkirche in Briggow beauftragt worden.

Schwerin, den 29. April 1935.

94) G.-Nr. / 376 / 1 Ziegen Dorf, Coll.

Dem Pastor Rienth aus Sagan in Schlesien ist die Verwaltung der Pfarre Ziegen Dorf mit Wirkung vom 1. Mai 1935 als Hilfsprediger übertragen worden.

Schwerin, den 29. April 1935.

95) G.-Nr. / 21 / Wismar, St. Georg, Pred.

Die durch den Heimgang des Herrn Pastor Morich in Wismar freigewordene I. Pfarrstelle an St. Georg in Wismar ist zum 1. August 1935 neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1935 an den Oberkirchenrat zu richten.

Schwerin, den 9. Mai 1935.

96) G.-Nr. / 21 / Wismar, St. Georg, Pred.

Der Pastor Walter Morich in Wismar ist am 22. April 1935 heimgerufen worden.

Schwerin, den 9. Mai 1935.